

Datum: 10.08.2023

Gemeinde Mühlthal

Prüfung möglicher Standorte für Naturkindergärten

- Potenzialanalyse im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz

ENTWURF

Auftraggeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

Ober-Ramstädter Straße 2-4

64367 Mühlthal

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

E-Mail: franz-DA@gmx.de

Inhalt

1.	Aufgabenstellung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Standort Frankenhausen	4
2.1	Lage des Standorts und Planungskonzept	4
2.2	Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz	5
2.3	Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume	6
2.4	Auswirkungen der Planung, Fazit	8
3.	Standort Nieder-Beerbach	9
3.1	Lage des Standorts und Planungskonzept	9
3.2	Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz	10
3.3	Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume	13
3.4	Auswirkungen der Planung, Fazit	15
4.	Standort Trautheim	16
4.1	Lage des Standorts und Planungskonzept	16
4.2	Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz	17
4.3	Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume, Kompensationsflächen	19
4.4	Auswirkungen der Planung, Vorschläge für Maßnahmen, Fazit	21

Anhang:

- Checklisten zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben
- Kita-Standort Frankenhausen
 - Kita-Standort Nieder-Beerbach
 - Kita-Standort Trautheim
-

1. Aufgabenstellung, naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Mühlthal plant die Realisierung von drei Natur-Kindergartenstandorten in den Ortsteilen Frankenhausen, Nieder-Beerbach und Trautheim. Die hier vorgelegte fachbezogene Potenzialanalyse dient dazu, mögliche Konflikte mit dem gesetzlichen Arten- und Biotopschutz frühzeitig zu ermitteln.

Die Untersuchungen und ihre Auswertung haben die Funktion einer Vorprüfung, die allerdings auch Aussagen darüber beinhalten, ob tiefergehende Prüfungen für notwendig erachtet werden. Die letztendliche Entscheidung darüber liegt bei der Genehmigungsbehörde (UNB).

Alle drei Projektgebiete liegen im baurechtlichen Außenbereich.

Artenschutz: Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG) und die europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG). Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht. Sie werden aber in die vorliegende Betrachtung mit einbezogen.

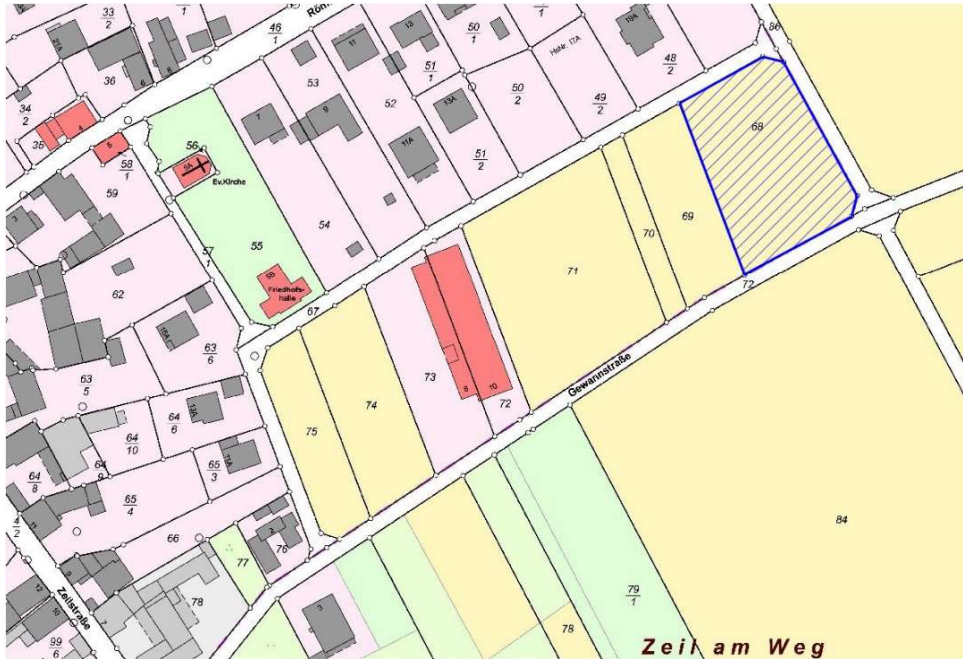
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, gesetzlicher Biotopschutz: Zu prüfen sind mögliche negative Auswirkungen der projektierten Bauvorhaben auf z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Die Flächen mit Schutzstatus können direkt betroffen sein, oder sie liegen in relevanter Nähe zum jeweiligen Vorhabensgebiet.

Alle drei angedachten Kindergartenstandorte wurden am 24.07.2023 begangen, untersucht und fotografisch dokumentiert.

2. Standort Frankenhausen

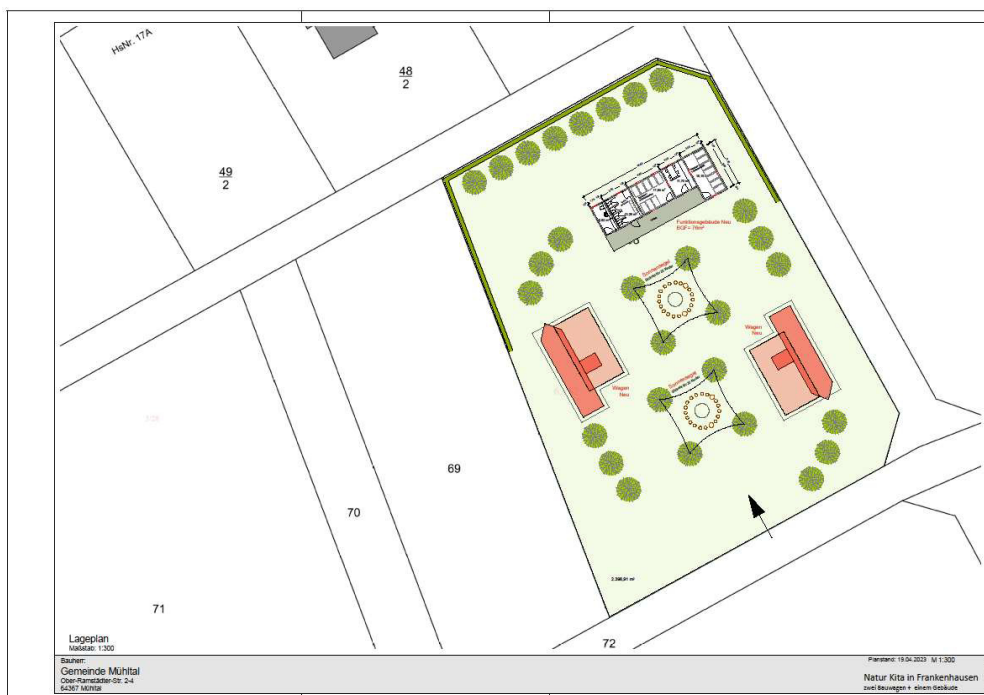
2.1 Lage des Standorts und Planungskonzept

Der zum Bau einer Kita vorgesehene Standort liegt an der Gewinnstraße im Südosten der Gemarkung Frankenhausen. Er grenzt im Norden an bestehende bzw. in vorbereitender Planung befindliche Wohnbebauung.



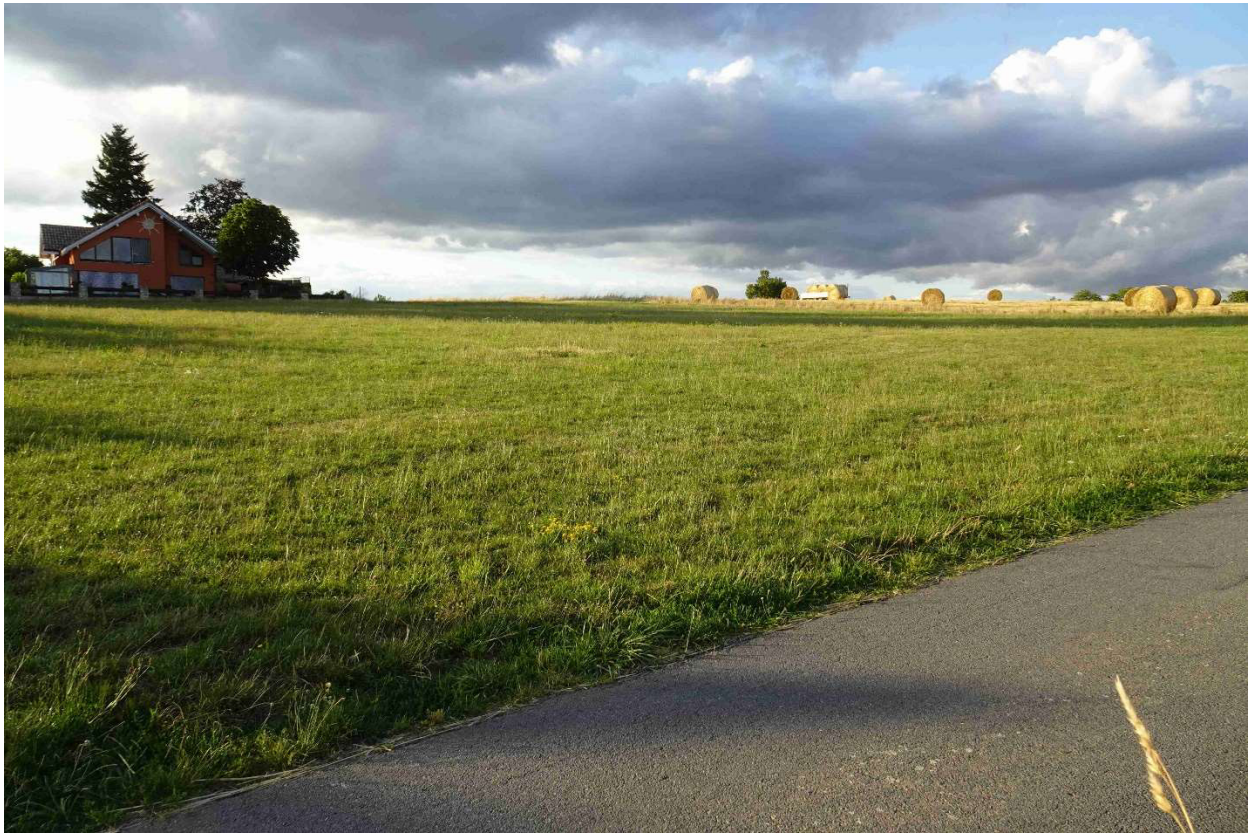
Lageplan des Vorhabens, Kataster aus NATUREG-Viewer, 03.08.2023

Die Planung sieht auf dem etwa 2.400 m² großen Flurstück 68 die Errichtung eines Funktionsgebäudes (Grundfläche ca. 76 m²), die Aufstellung zweier Bauwagen mit Vordach sowie große Spielflächen vor, die teils mit Bäumen und Hecken bepflanzt sind.



Konzept für Natur-Kita Frankenhausen, Planungsstand 19.04.2023

2.2 Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz



Projektgebiet, Ansicht von Südwesten, Aufnahme 24.07.2023

Flächennutzung, Vegetation

Die nur gering nach Südwesten geneigte Fläche wird als Mähwiese genutzt. Nach der Vegetationszusammensetzung zu urteilen, besteht eine mittlere Nutzungsintensität bzw. ein mittleres Nährstoffniveau.

Die Vielfalt an Pflanzenarten ist auf der im Frühjahr gemähten Wiese deutlich höher als bei einem auf Ertrag ausgerichteten Wirtschaftsgrünland.

Die vorherrschenden Gräser sind:

- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*)
- Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*)
- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)

Die kennzeichnenden Kräuter sind:

- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium millefolium*)
- Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
- Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*)
- Weißes Labkraut (*Galium album album*)

Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium sphondylium*)
Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius obtusifolius*)
Trifolium pratense (Rot-Klee)

Es handelt sich insgesamt um in der Region allgemein häufige Wiesenarten. Brachezeiger sind kaum vorhanden (Stumpfblättriger Ampfer).

Die Fläche grenzt im Süden und im Osten an einen Fahrweg. Entlang dieses Weges verläuft ein etwa 1 m breiter Krautsaum. Wo er nicht in die Wiesenmahd mit einbezogen ist, nehmen auch ruderal Hochstauden höhere Anteile ein.

Fauna (Potenziale für geschützte Arten):

Für bodenbrütende Vogelarten besteht kein Potenzial. Die angrenzenden Wege werden häufig von Spaziergängern mit Hunden begangen. Für die Feldlerche liegt die Silhouette des Siedlungsrandes mit höheren Bäumen und Gebäuden zu nahe. Dem Rebhuhn fehlt eine hinreichende Deckung für den Nestbau.

Für streng geschützte Reptilien (Zauneidechse) besteht kein Potenzial. Die Wegränder bieten zu wenig Deckung. Es fehlen Eiablageplätze und nischenreiche Standorte zur Überwinterung. Streng geschützte Arten aus den Tiergruppen Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer oder Wildbienen sind im Projektgebiet nicht zu erwarten. Seltener und damit naturschutzfachlich wertvollere Lebensräume, die sich z.B. durch besondere Feuchte oder Trockenheit auszeichnen, fehlen.

2.3 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume

Im Natureg-Viewer des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen sind folgende Informationen abrufbar (Stand 08.08.2023):

Ausgewiesene Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete) liegen in einem Abstand von mindestens 5 km vom Projektgebiet entfernt.

Innerhalb des Projektgebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG oder sonstige als „Biotope und Lebensräume“ erfassten Flächen vorhanden.

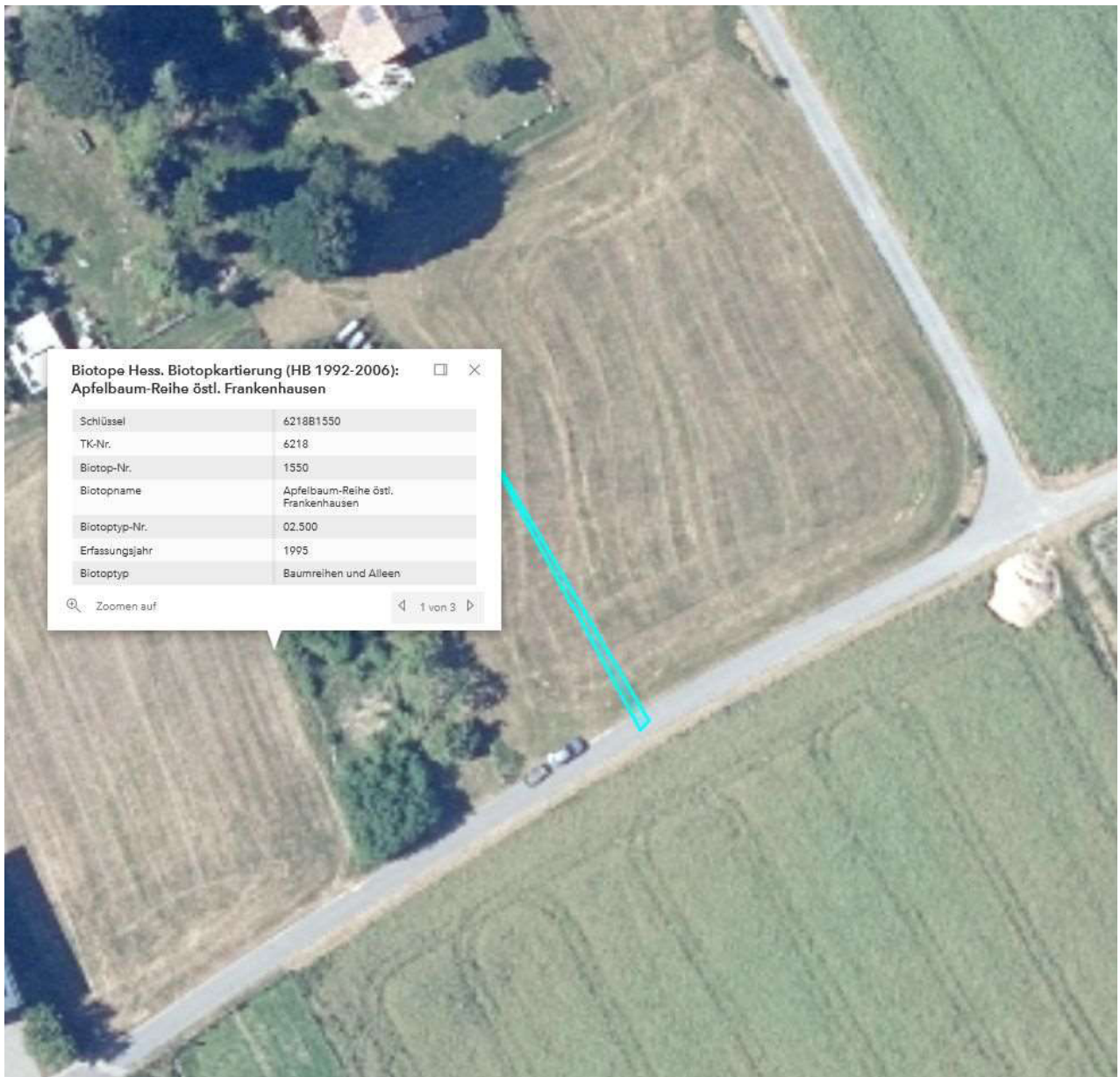
Etwa 20 m westlich des Projektgebiets (Flst 70, Westen des Flst 69) sind im Natureg-Viewer folgende „Biotope und Lebensräume“ dargestellt:

Biotope Hess. Biotopkartierung (HB 1995-2006), Biotop-Nr. 1550: Apfelbaum-Reihe östl. Frankenhäusen, Biototyp Baumreihen und Alleen

Die gleiche Fläche ist in der Luftbildinterpretation für Streuobst und Gehölze mit dem Erfassungsjahr 2008/2009 als „Gehölz“ dargestellt.

Nach der eigenen kurzen Besichtigung der Fläche am 24.07.2023 handelt es sich auf beiden Flurstücken um alte Gartenbrachen mit zum Teil starker Verbuschung und auch Nutzung als Stell- und Lagerfläche. Die Charaktermerkmale eines Streuobstbestandes oder einer Allee im Sinne des „Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2016) sind nicht erfüllt.

Dem entspricht es, dass in den Themenkarten „Gesetzlicher Schutz/Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Biotopen“ diese Gehölzfläche nicht aufgeführt ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Gehölzbestand nicht um einen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop handelt.



Darstellung im Natureg-Viewer: „Apfelbaum-Reihe östl. Frankenhausen“



Darstellung im Natureg-Viewer: „Gehölz“

2.4 Auswirkungen der Planung, Fazit

Für die Nutzung des Geländes als Kita ist es notwendig, möglichst große Teile der vorhandenen Wiese zu erhalten bzw. nach Ende der Baumaßnahmen wieder herzustellen. Durch die geplanten Baum- und Heckenpflanzungen sowie die Kindergartennutzung erhöht sich die biologische Strukturvielfalt insgesamt.

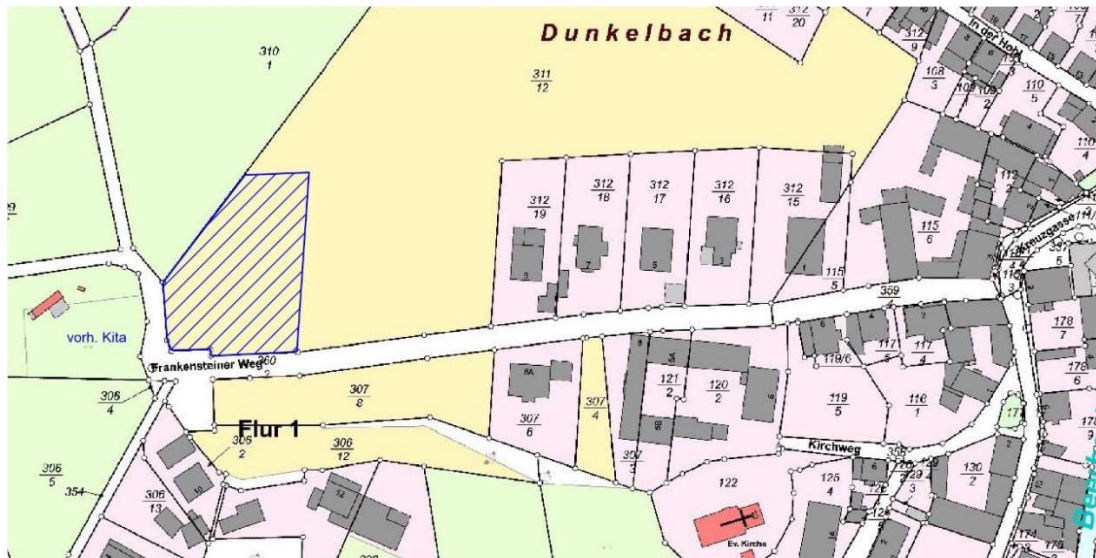
Durch den geplanten Bau und die Nutzung als Naturkindergarten sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Arten mit höherem Schutzstatus betroffen - weder im Projektgebiet selbst oder außerhalb.

Eine tiefere arten- oder biotopschutzrechtliche Prüfung wird nicht als erforderlich erachtet (siehe Anhang: Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben).

3. Standort Nieder-Beerbach

3.1 Lage des Standorts und Planungskonzept

Das Erweiterungsgebiet für die bestehende Natur-Kita liegt am Frankensteiner Weg am westlichen Siedlungsrand von Nieder-Beerbach.



Lageplan des Vorhabens, Kataster aus NATUREG-Viewer, 03.08.2023

Die Planung sieht auf der etwa 1.800 m² großen Teilfläche des Flurstücks 311/12 die Errichtung eines Funktionsgebäudes (Grundfläche ca. 55 m²), die Aufstellung eines Bauwagens mit Vordach sowie große Spielflächen vor, die teils mit Bäumen bepflanzt sind.



Konzept für die Erweiterung der Natur-Kita in Nieder-Beerbach, Planungsstand 19.04.2023

3.2 Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz



Erweiterungsgebiet für die Natur-Kita, Ansicht von Süden, Aufnahme 24.07.2023



Erweiterungsgebiet, Ansicht von Norden

Flächennutzung, Vegetation

Die stark nach Südosten abfallende Fläche wurde bis vor einigen Jahren wohl als Viehweide genutzt und lag dann offenbar weitgehend brach. Im Frühjahr 2023 fand eine Mulchmahd statt.

In dem für die Kita-Erweiterung vorgesehenen Bereich stehen 8 Apfelbäume.

Die Vielfalt an Pflanzenarten in der Krautschicht ist mittelhoch. Die Vegetationsdecke zeigt eine Mischung von Arten traditioneller Glatthaferwiesen sowie ausdauernde Hochstauden, welche als Brachezeiger anzusehen sind. Es besteht ein relativ geringes, aber nicht ausgeprägt mageres Nährstoffniveau.

Die vorherrschenden Gräser sind:

- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*)
- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)
- Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*)

Wiesentypische Kräuter sind:

- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium millefolium*)
- Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*)
- Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
- Weißes Labkraut (*Galium album album*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
- Trifolium pratense (Rot-Klee)

Brachezeiger sind:

- Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*)
- Wegwarte (*Cichorium intybus*)
- Wirbeldost (*Clinopodium vulgare*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)

Es handelt sich insgesamt um in der Region allgemein verbreitete und häufige Pflanzenarten.

Die 8 Apfelbäume sind Hochstämme und Halbstämme mit einem Stammumfang von etwa 1,0 bis 1,4 m. Drei der Bäume stehen an den Nord- und Ostgrenzen des Projektgebiets. Die übrigen fünf bilden eine das geplante Kita-Gelände diagonal querende Baumreihe. Die Bäume sind von mittlerer bis guter Vitalität. Totholz ist vorhanden. Spechthöhlen und andere typische Baumhöhlen im oberen Stamm- oder Kronenbereich fehlen. Der Einzelbaum im Nordwesten weist eine Höhlung an der Stammbasis auf, welche allerdings als Standort für eine Vogelniststätte oder ein Fledermausquartier ungeeignet ist.

Vogelnester wurden bei der Begehung nicht festgestellt.



Obstbaumbestand im Projektgebiet, Luftbild aus Natureg-Viewer

Fauna (Potenziale für geschützte Arten):

Für bodenbrütende Vogelarten besteht kein Potenzial. Das Gelände bietet für die Feldlerche zu wenig Übersicht, für das Rebhuhn zu wenig Deckung, zumal im näheren und weiteren Umfeld für letztere Art geeignetere Neststandorte zur Verfügung stehen. Die angrenzenden Wege werden von Spaziergängern mit Hunden begangen.

Für streng geschützte Reptilien (Zauneidechse) besteht ein geringes Potenzial an den Wegrändern. Es fehlen Eiablageplätze, und nischenreiche Standorte zur Überwinterung finden sich eher im Umfeld als im Projektgebiet selbst.

Streng geschützte Arten aus den Tiergruppen Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer oder Wildbienen sind im Projektgebiet nicht zu erwarten. Seltener und damit naturschutzfachlich wertvollere Lebensräume, die sich z.B. durch besondere Feuchte oder Trockenheit auszeichnen, fehlen.

3.3 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume

Im Natureg-Viewer des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen sind folgende Informationen abrufbar (Stand 08.08.2023):

Ausgewiesene Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete) liegen in einem Abstand von mindestens 500 m vom Projektgebiet entfernt.

Innerhalb des Projektgebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

Die räumlich nächsten gesetzlich geschützten Biotope sind lt. Natureg:

- Gehölze trockener bis frischer Standorte westl. Nieder-Beerbach (ca. 180 m nordwestlich)
- Felswand im Wald westl. Nieder-Beerbach (ca. 220 m westlich)

Innerhalb des Projektgebiets sind die linear stehenden Apfelbäume in der Luftbildinterpretation für Streuobst und Gehölze mit dem Erfassungsjahr 2008/2009 als „Baumreihe“ erfasst.

Etwa 50 m nordwestlich des Projektgebiets ist eine Gehölzfläche unter „Biotope und Lebensräume“ wie folgt dargestellt:

Biotope Hess. Biotopkartierung (HB 1995-2006), Biotop-Nr. 1561: Gehölz westlich Nieder-Beerbach, Biotoptyp Gehölze trockener bis frischer Standorte

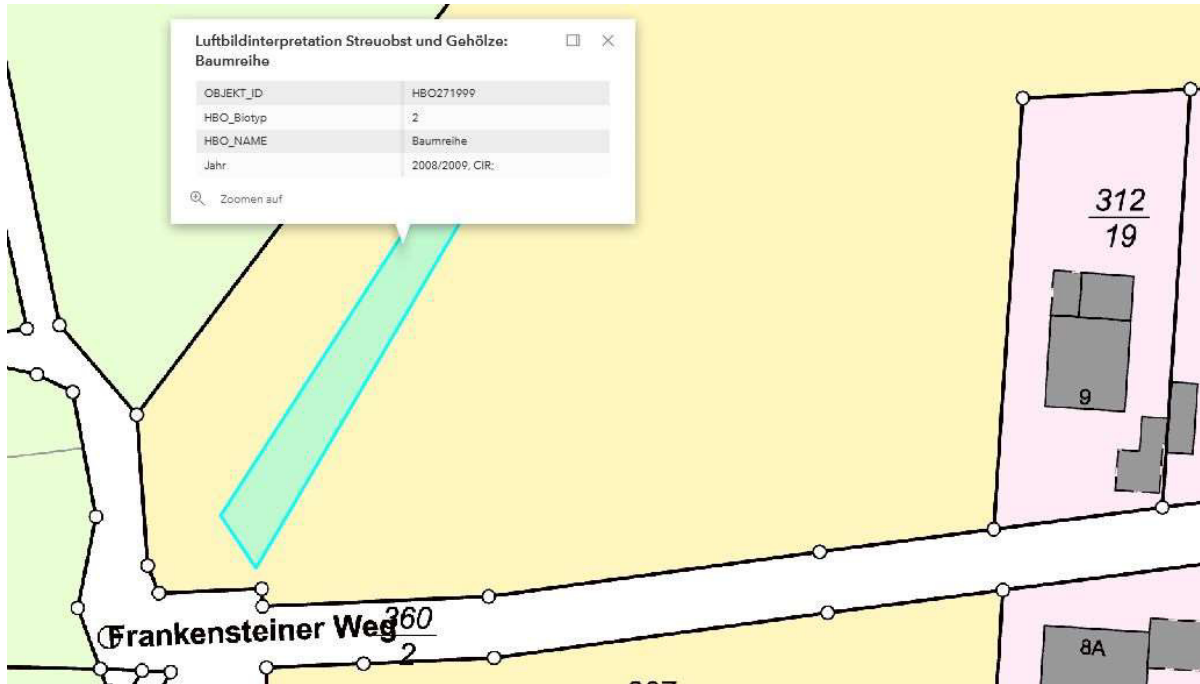
Die gleiche Fläche mit etwas anderem Zuschnitt ist in der Luftbildinterpretation für Streuobst und Gehölze mit dem Erfassungsjahr 2008/2009 als „Gehölz“ dargestellt.

Weitere „Baumreihen“ und „Gehölze“ sind südlich des Frankensteiner Wegs dargestellt.

In den Themenkarten „Gesetzlicher Schutz/Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Biotopen“ sind diese Gehölzflächen und Gehölzstrukturen nicht aufgeführt.

Der Obstbaumbestand im Projektgebiet und angrenzend erfüllt nicht die Charaktermerkmale eines Streuobstbestandes im Sinne des „Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2016). Die Obstbäume stehen nicht in einem räumlichen Verbund mit weiteren Streuobstbeständen im Umfeld. Der Vergleich mit älteren Luftbildern (Natureg) zeigt, dass die Obstbäume auch kein Relikt eines ehemals größeren Obstwiesenkomplexes sind, sondern sie sind an diesem Standort das Ergebnis einer Neuanpflanzung nach 1970.

Somit ist davon auszugehen, dass es sich weder bei dem Obstbaumbestand noch bei den erfassten Baumreihen und Gehölzflächen um gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt.



Darstellung Natureg-Viewer: „Baumreihe“ innerhalb des Projektgebiets



Darstellung Natureg-Viewer:
„Gehölz westlich Nieder-Beerbach“

3.4 Auswirkungen der Planung, Fazit

Für die gute Nutzung des Geländes als Naturkindergarten ist es zu erwarten, dass möglichst große Teile der vorhandenen Wiese erhalten bzw. nach Ende der Baumaßnahmen als Spielflächen wieder hergestellt werden.

Das Kita-Gestaltungskonzept vom 19.04.2023 zeigt keine Berücksichtigung des vorhandenen Obstbaumbestandes. Bei einer Realisierung wie dargestellt müssten 2-3 Bäume zugunsten der Stellfläche für den Bauwagen mit Vordach weichen. Hier wird empfohlen, den Zuschnitt des Kindergarten Geländes und die Platzierung der Bauelemente so zu ändern, dass alle Bäume erhalten werden können.

Durch den geplanten Bau und die Nutzung als Naturkindergarten sind keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Arten mit höherem Schutzstatus betroffen - weder im Projektgebiet selbst oder außerhalb.

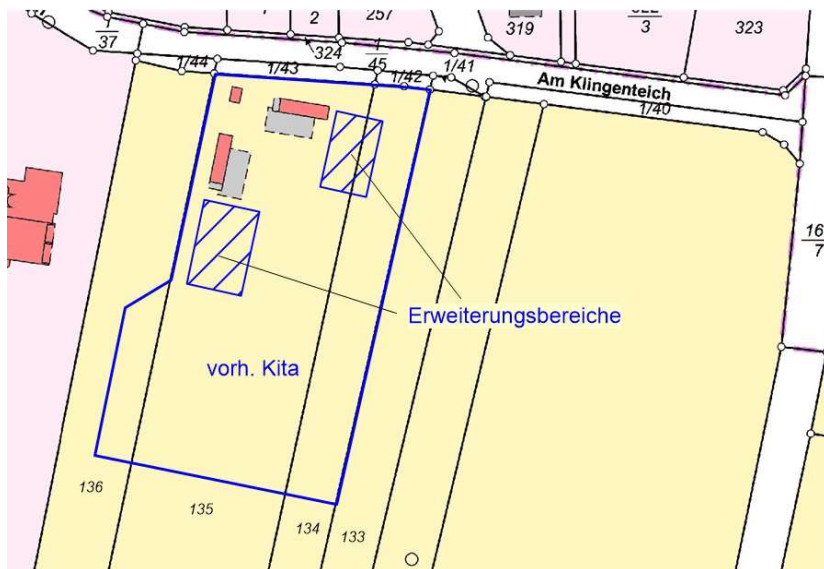
Eine tiefergehende arten- oder biotopschutzrechtliche Prüfung wird nicht als erforderlich erachtet (siehe Anhang: Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben).

Unabhängig von seiner naturschutzrechtlichen Bewertung liegt das Projektgebiet in einem landschaftlich reizvollen Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und Wald, der von Wiesen, und lockeren Gehölzstrukturen geprägt ist. Mit der dauerhaften Errichtung baulicher Anlagen wird hier sukzessive eine Entwicklung verfolgt, die langfristig zu einer Entwertung dieses für das Landschaftsbild und die Naherholung wertvollen Gemarkungsteils führt.

4. Standort Trautheim

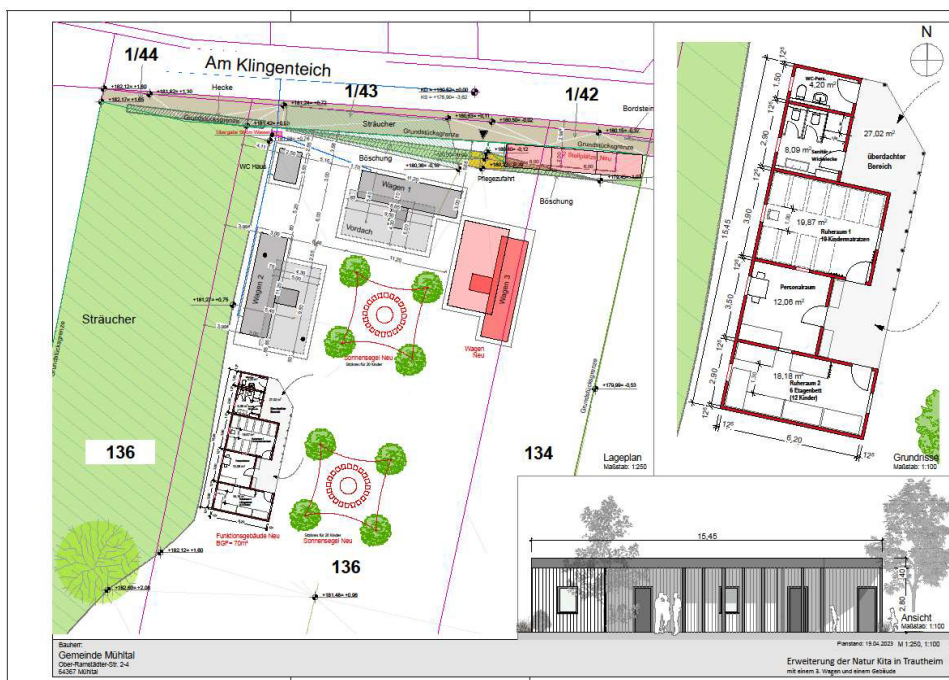
4.1 Lage des Standorts und Planungskonzept

Das Erweiterungsgebiet für die bestehende Natur-Kita liegt südlich der Straße Am Klingenteich am südlichen Siedlungsrand von Trautheim.



Lageplan des Vorhabens, Kataster aus NATUREG-Viewer, 03.08.2023

Die Planung sieht auf zwei Teilflächen innerhalb der bestehenden Natur-Kita die Errichtung eines Funktionsgebäudes (Grundfläche ca. 96 m²) und die Aufstellung eines Bauwagens mit Vordach vor.



Konzept für die Erweiterung der Natur-Kita in Trautheim, Planungsstand 19.04.2023

4.2 Biologische Charakterisierung des Standorts, Artenschutz



Projektgebiet, Standort des Erweiterungsbereichs Nordost, Ansicht von Osten, Aufnahme 24.07.2023



Projektgebiet, Standort des Erweiterungsbereichs West, links Feldhecke, Ansicht von Süden, 24.07.2023

Flächennutzung, Vegetation

Die nur gering nach Osten geneigte Fläche stellt seit 2022 bereits einen Naturkindergarten dar. Er wurde mit zunächst zwei Bauwagen auf einem Acker errichtet, welcher zuletzt mit einer Luzerne-Weidelgras-Einsaat versehen war. Diese beiden Arten sind auch 2023 noch auf der „Wiese“, welche den größten Teil der Spielflächen einnimmt, vorherrschend. Die noch lückige Vegetationsdecke ist insbesondere an den Außenrändern durch Arten der kurzlebigen und ausdauernden Ruderalfluren angereichert:

- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Taube Trespe (*Bromus sterilis*)
- Kanad. Berufkraut (*Conyza canadensis*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Acker-Krummhals (*Lycopsis arvensis*)
- Weißer Lichtnelke (*Melandrium album*)
- Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)

Westlich der Kita-Anlage stockt eine bis zu 20 m breite Baumhecke, die sich möglicherweise aus einer alten Gartenbrache entwickelt hat. Die Baumschicht wird aus Eschenahorn und hochgewachsenen Pflaumenschösslingen gebildet. Die Strauchschicht ist dickichtartig.

Baumarten:

- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Pflaumen-Wildlinge (*Prunus domestica*)

Straucharten:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Garten-Brombeere (*Rubus armeniacus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Insgesamt wurden ausschließlich in der Region allgemein verbreitete und häufige Pflanzenarten festgestellt.

Fauna (Potenziale für geschützte Arten):

Einziges Biotopstruktur mit einer potenziell höheren Bedeutung für den Artenschutz ist die westlich angrenzende Baumhecke. Sie stellt einen Lebensraum für Vögel (Baum- und Gebüschbrüter der Gärten und der halboffenen Kulturlandschaft), Insekten und weiterer Tierarten dar.

Der sonnenexponierte Gehölzsaum in Vernetzung mit den ruderalen Staudenfluren im Umfeld ist ein potenzieller Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

Für bodenbrütende Vogelarten besteht kein Potenzial. Vom angrenzenden Siedlungsrand mit einem Hotel (Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbewerber), wie auch von der bestehenden Kita gehen Geräusche und Bewegungsunruhe aus, welche empfindlichere Arten wie das Rebhuhn hier ausschließen, aber auch Störungen für andere Vogelarten darstellen.

Der Baumbestand weist keine Baumhöhlen auf, welche für höhlenbesiedelnde Vögel oder Fledermäuse relevant sein könnten.

Streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer oder Wildbienen sind im Projektgebiet nicht zu erwarten. Seltener und damit naturschutzfachlich wertvollere Habitate, die sich z.B. durch besondere Feuchte oder Trockenheit auszeichnen, fehlen im Gebiet.

4.3 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, sonstige wertvolle Lebensräume, Kompensationsflächen

Im Natureg-Viewer des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen sind folgende Informationen abrufbar (Stand 08.08.2023):

Ausgewiesene Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete) liegen in einem Abstand von mindestens 800 m vom Projektgebiet entfernt.

Innerhalb des Projektgebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG oder sonstige als „Biotope und Lebensräume“ erfassten Flächen vorhanden.

Die räumlich nächsten gesetzlich geschützten Biotope sind lt. Natureg:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (ca. 250 m östlich)
- Grünland feuchter bis nasser Standorte (ca. 300 m südöstlich)
- Blockhalde Hicklersteine südwestlich Nieder-Ramstadt (ca. 375 m nordwestlich)

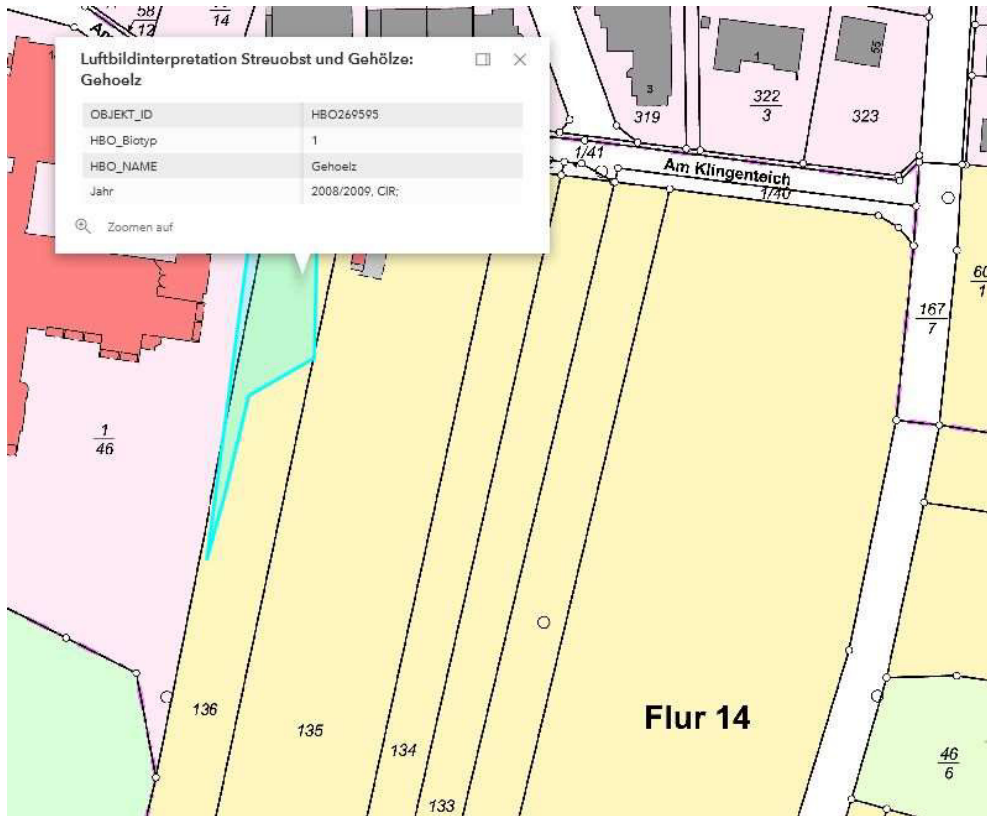
Unmittelbar westlich des Projektgebiets ist eine Gehölzfläche unter „Biotope und Lebensräume“ wie folgt dargestellt:

Luftbildinterpretation Streuobst und Gehölze mit dem Erfassungsjahr 2008/2009: „Gehölz“.

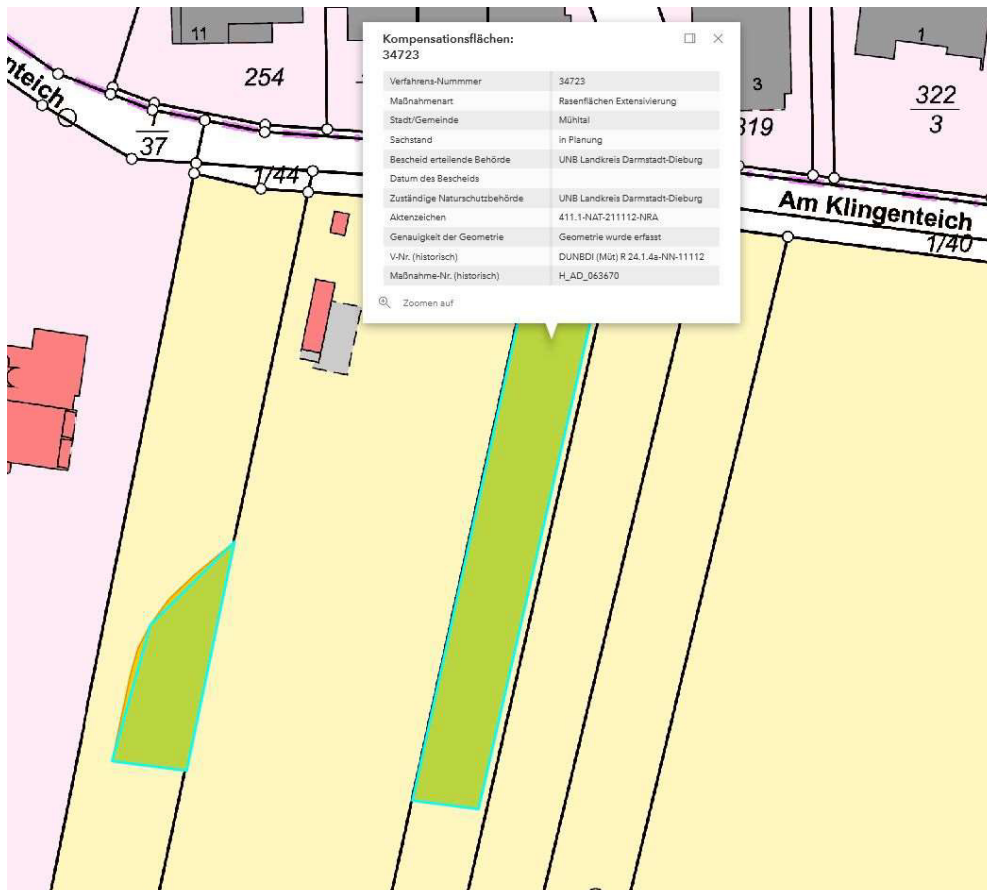
Dabei handelt es sich um einen Hinweis auf einen hochwertigen Biotop. Die Gehölzfläche ist nicht gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. In den Themenkarten „Gesetzlicher Schutz/Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Biotopen“ fehlt daher eine entsprechende Darstellung.

Zwei innerhalb des bestehenden Kita-Geländes liegende Flächen stellen laut Natureg-Viewer Kompensationsflächen mit dem Sachstand „in Planung“ dar. Es handelt sich um den Nordteil des Flurstücks 134 und eine kleinere Teilfläche auf dem Flurstück 136. Die durchzuführende Maßnahme ist „Rasenflächen-Extensivierung“.

Der geplante Standort für den zusätzlichen Bauwagen im Nordosten liegt mit einem geringen Anteil auf der Kompensationsfläche Flurstück 134. Da im Umfeld des Bauwagens künftig aber eine eher starke Nutzung durch spielende Kinder zu erwarten ist, liegt hier ein Zielkonflikt vor, der in der weiteren Ausführungsplanung noch zu lösen ist.



Darstellung im Natureg-Viewer: „Gehölz“ westlich des Projektgebiets



Darstellung im Natureg-Viewer: Kompensationsflächen innerhalb des Naturkindergartens

4.4 Auswirkungen der Planung, Vorschläge für Maßnahmen, Fazit

Die Erweiterungsbereiche werden von Luzerne-Weidelgras-„Wiese“ (Nordost) bzw. einem kleinen Nutzgarten mit Kräuter- und Gemüsebeeten (West) eingenommen. Hier sind keine direkten naturschutzrelevanten Eingriffe zu erwarten.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind lediglich die möglichen Auswirkungen auf die Wildhecke westlich des geplanten Funktionsgebäudes zu betrachten. Die beiden naturschutzfachlichen Aspekte sind

(1) Störungen von Brutvögeln während der Hauptbrutzeit insbesondere April bis Juli: Daraus ist abzuleiten, dass als Bauzeit der Zeitraum August bis März angesetzt werden sollte.

(2) Mögliche direkte Schädigungen von Zauneidechsen am Gehölzsaum: Bei der Errichtung des Gebäudes im Westen ist darauf zu achten, dass der östliche Gehölzsaum nicht beseitigt, befahren oder als Lagerfläche genutzt wird. Damit wird ausgeschlossen, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden.

Insgesamt betrachtet schafft der Naturkindergarten ein deutlich höheres Maß an Lebensraumvielfalt als es vorher durch die ackerbauliche Nutzung gegeben war. Davon profitiert u.a. auch die Zauneidechse.

Die geplante Erweiterung hat keine negativen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und bei einer Berücksichtigung der vorgenannten Restriktionen (1) und (2) auch nicht auf Arten mit höherem Schutzstatus.

Eine tiefere arten- oder biotopschutzrechtliche Prüfung wird nicht als erforderlich erachtet (siehe Anhang: Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben).



(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

X	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrahmtes Feld nicht ausfüllen!		
1	Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 62 HBO <input type="checkbox"/> § 33 BauGB <input type="checkbox"/> § 63 HBO <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 64 HBO <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> § 66 HBO (Sonderbau) <input type="checkbox"/>	Aktenzeichen der Bauaufsicht		
		Eingangsstempel der Bauaufsicht		
2	Baugrundstück	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil Gemeinde Mühlthal, OT Frankenhausen		
		Straße, Hausnummer Gewannstraße		
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankenhausen, Flur 5, Flst. 68		
		Ggf. Aktenzeichen der Bauaufsicht / Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Natur-Kindergarten		
4	Bauherrschaft	Name, Vorname Gemeinde Mühlthal	Telefon	
		Straße, Hausnummer	Fax	
		Postleitzahl, Ort	E-Mail	
		Hiermit bestätige ich als Bauherrschaft, dass die nachstehenden Erkenntnisse vorliegen		
Datum, Unterschrift				
5	Arten-und biotopschutzrechtliche Vorprüfung (Liegt eine der Voraussetzungen vor?)		JA	NEIN
5.1	Soll ein Gebäude umgebaut, erweitert oder beseitigt werden, das älter als fünfzig Jahre ist? (In alten Gebäuden befinden sich in Fassade, Dach- oder Kellergeschoss häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	Sollen Bäume mit Baumhöhlen oder sehr alte, große Bäume (Durchmesser in Brusthöhe > 40 cm oder Umfang >1,2 m) beseitigt werden? (Hier befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.3	Sollen auf > 50 qm andere Gehölze, insbesondere Hecken beseitigt werden? (In größeren Gehölzen und Hecken befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.4	Sollen Beleuchtungseinrichtungen geschaffen werden, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird? (Sie bewirken bei geschützten Insekten und Zugvögeln ein erhöhtes Tötungsrisiko und beeinträchtigen Fledermausquartiere.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5	Sollen Wände mit einem Glasflächenanteil > 50% oder großflächig transparente oder spiegelnde bauliche Anlagen oder Anlagenteile, (Frei-)Leitungen oder bewegte Teile errichtet werden? (Derartige Bestandteile führen bei geschützten Arten zu erhöhtem Vogelschlag und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.6	Befinden sich auf dem Baugrundstück offene Schotter-, Abbruch- oder Ruderflächen auf einer Fläche >100 qm? (Solche Flächen sind regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, besonders Reptilien.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

		JA	NEIN
5.7	Gibt es auf dem Baugrundstück oder den Nachbargrundstücken Schutzgebiete, Naturdenkmale, Gewässer, Tümpel, Wald oder gesetzlich geschützte Biotope? (In solchen Biotopen und deren Umgebung ist das Tötungsrisiko für geschützte Arten häufig erhöht.) (ggf. Auskunft der Gemeinde, Naturschutzbehörde oder in https://natureg.hessen.de) Wenn ja: <input type="checkbox"/> Allee <input type="checkbox"/> Streuobstbestand <input type="checkbox"/> Nasswiese <input type="checkbox"/> Röhricht <input type="checkbox"/> Schutthalde <input type="checkbox"/> Blockhalde <input type="checkbox"/> Heide <input type="checkbox"/> Trockenrasen <input type="checkbox"/> Geröllhalde <input type="checkbox"/> Gebiet: <input type="checkbox"/> Wald <input type="checkbox"/> Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotope nach NATUREG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.8	Gibt es offensichtlich erkennbare Artvorkommen im oder am Objekt oder auf dem Baugrundstück? (Bitte möglichst Fotos mit einer Lageskizze beifügen.) <input type="checkbox"/> Nester <input type="checkbox"/> Fraßspuren <input type="checkbox"/> Kotspuren <input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/> Tierreste	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.9	Gibt es auf dem Baugrundstück, an Außenwänden oder an Altbäumen Höhlen oder Spalten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.10	Gibt es Hinweise auf die Existenz eines geschützten Lebensraumtyps im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie? (Deren Beseitigung kann einen Umweltschaden bewirken. Im Innenbereich unwahrscheinlich. Weitere Hinweise zu „FFH-Lebensraumtypen“ erhalten Sie im Internet)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.11	Zur weiteren Erläuterung sind beigefügt: <input type="checkbox"/> Fotos mit Lageskizze und Angabe des Aufnahmedatums <input type="checkbox"/> Übersicht / Einschätzung / Gutachten wahrscheinlicher Artvorkommen (mit Artangaben) <input checked="" type="checkbox"/> Gutachten Potenzialanalyse im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.12	Anmerkungen:		

Hinweise:

Ist einer der Prüfpunkte positiv, besteht unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein erhebliches Risiko, durch die Errichtung, die Existenz oder den Betrieb der geplanten baulichen Anlage arten- oder biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Dann sollte die Bauherrschaft eine Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen ist ggf. die Benehmensherstellung zwischen Unterer Bauaufsichtsbehörde und Unterer Naturschutzbehörde erforderlich. In den meisten Fällen können in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Unterer Naturschutzbehörde einfache Lösungen zur Vermeidung entsprechender Verbotsrisiken gefunden werden (z.B. Ausführungszeitraum, Flächenbehandlung, Umsiedlung oder Behandlung von Glasflächen).

Die Nichtbeachtung von Schutzgebietsvorschriften oder arten- oder biotopschutzrechtlicher Verbote kann als Ordnungswidrigkeit sowie in den Fällen der §§ 304, 329 StGB oder §§ 71, 71a BNatSchG als Straftat geahndet werden.

X	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrahmtes Feld nicht ausfüllen!		
1	Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 62 HBO <input type="checkbox"/> § 33 BauGB <input type="checkbox"/> § 63 HBO <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 64 HBO <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> § 66 HBO (Sonderbau) <input type="checkbox"/>	Aktenzeichen der Bauaufsicht		
		Eingangsstempel der Bauaufsicht		
2	Baugrundstück	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil Gemeinde Mühlthal, OT Nieder-Beerbach		
		Straße, Hausnummer Frankensteiner Weg		
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Nieder-Beerbach, Flur 1, Flst. 311/12		
		Ggf. Aktenzeichen der Bauaufsicht / Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erweiterung eines Natur-Kindergartens		
4	Bauherrschaft	Name, Vorname Gemeinde Mühlthal	Telefon	
		Straße, Hausnummer	Fax	
		Postleitzahl, Ort	E-Mail	
		Hiermit bestätige ich als Bauherrschaft, dass die nachstehenden Erkenntnisse vorliegen		
Datum, Unterschrift				
5	Arten-und biotopschutzrechtliche Vorprüfung (Liegt eine der Voraussetzungen vor?)		JA	NEIN
5.1	Soll ein Gebäude umgebaut, erweitert oder beseitigt werden, das älter als fünfzig Jahre ist? (In alten Gebäuden befinden sich in Fassade, Dach- oder Kellergeschoss häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	Sollen Bäume mit Baumhöhlen oder sehr alte, große Bäume (Durchmesser in Brusthöhe > 40 cm oder Umfang >1,2 m) beseitigt werden? (Hier befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.3	Sollen auf > 50 qm andere Gehölze, insbesondere Hecken beseitigt werden? (In größeren Gehölzen und Hecken befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.4	Sollen Beleuchtungseinrichtungen geschaffen werden, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird? (Sie bewirken bei geschützten Insekten und Zugvögeln ein erhöhtes Tötungsrisiko und beeinträchtigen Fledermausquartiere.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5	Sollen Wände mit einem Glasflächenanteil > 50% oder großflächig transparente oder spiegelnde bauliche Anlagen oder Anlagenteile, (Frei-)Leitungen oder bewegte Teile errichtet werden? (Derartige Bestandteile führen bei geschützten Arten zu erhöhtem Vogelschlag und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.6	Befinden sich auf dem Baugrundstück offene Schotter-, Abbruch- oder Ruderflächen auf einer Fläche >100 qm? (Solche Flächen sind regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, besonders Reptilien.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

		JA	NEIN
5.7	Gibt es auf dem Baugrundstück oder den Nachbargrundstücken Schutzgebiete, Naturdenkmale, Gewässer, Tümpel, Wald oder gesetzlich geschützte Biotope? (In solchen Biotopen und deren Umgebung ist das Tötungsrisiko für geschützte Arten häufig erhöht.) (ggf. Auskunft der Gemeinde, Naturschutzbehörde oder in https://natureg.hessen.de) Wenn ja: <input type="checkbox"/> Allee <input type="checkbox"/> Streuobstbestand <input type="checkbox"/> Nasswiese <input type="checkbox"/> Röhricht <input type="checkbox"/> Schutthalde <input type="checkbox"/> Blockhalde <input type="checkbox"/> Heide <input type="checkbox"/> Trockenrasen <input type="checkbox"/> Geröllhalde <input type="checkbox"/> Gebiet: <input type="checkbox"/> Wald <input type="checkbox"/> Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotope nach NATUREG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.8	Gibt es offensichtlich erkennbare Artvorkommen im oder am Objekt oder auf dem Baugrundstück? (Bitte möglichst Fotos mit einer Lageskizze beifügen.) <input type="checkbox"/> Nester <input type="checkbox"/> Fraßspuren <input type="checkbox"/> Kotspuren <input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/> Tierreste	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.9	Gibt es auf dem Baugrundstück, an Außenwänden oder an Altbäumen Höhlen oder Spalten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.10	Gibt es Hinweise auf die Existenz eines geschützten Lebensraumtyps im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie? (Deren Beseitigung kann einen Umweltschaden bewirken. Im Innenbereich unwahrscheinlich. Weitere Hinweise zu „FFH-Lebensraumtypen“ erhalten Sie im Internet)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.11	Zur weiteren Erläuterung sind beigefügt: <input type="checkbox"/> Fotos mit Lageskizze und Angabe des Aufnahmedatums <input type="checkbox"/> Übersicht / Einschätzung / Gutachten wahrscheinlicher Artvorkommen (mit Artangaben) <input checked="" type="checkbox"/> Gutachten Potenzialanalyse im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.12	Anmerkungen:		

Hinweise:

Ist einer der Prüfpunkte positiv, besteht unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein erhebliches Risiko, durch die Errichtung, die Existenz oder den Betrieb der geplanten baulichen Anlage arten- oder biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Dann sollte die Bauherrschaft eine Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen ist ggf. die Benehmensherstellung zwischen Unterer Bauaufsichtsbehörde und Unterer Naturschutzbehörde erforderlich. In den meisten Fällen können in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Unterer Naturschutzbehörde einfache Lösungen zur Vermeidung entsprechender Verbotsrisiken gefunden werden (z.B. Ausführungszeitraum, Flächenbehandlung, Umsiedlung oder Behandlung von Glasflächen).

Die Nichtbeachtung von Schutzgebietsvorschriften oder arten- oder biotopschutzrechtlicher Verbote kann als Ordnungswidrigkeit sowie in den Fällen der §§ 304, 329 StGB oder §§ 71, 71a BNatSchG als Straftat geahndet werden.

X	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrahmtes Feld nicht ausfüllen!		
1	Checkliste zur arten- und biotopschutzrechtlichen Vorprüfung nach §§ 18, 44 BNatSchG für Bauvorhaben in Gebieten nach: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 62 HBO <input type="checkbox"/> § 33 BauGB <input type="checkbox"/> § 63 HBO <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 64 HBO <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> § 66 HBO (Sonderbau) <input type="checkbox"/>	Aktenzeichen der Bauaufsicht		
		Eingangsstempel der Bauaufsicht		
2	Baugrundstück	Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil Gemeinde Mühlthal, OT Trautheim		
		Straße, Hausnummer Am Klingenteich		
		Gemarkung, Flur, Flurstücke (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Nieder-Ramstadt, Flur 14, Flst. 134, 135, 136		
		Ggf. Aktenzeichen der Bauaufsicht / Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erweiterung eines Natur-Kindergartens		
4	Bauherrschaft	Name, Vorname Gemeinde Mühlthal	Telefon	
		Straße, Hausnummer	Fax	
		Postleitzahl, Ort	E-Mail	
		Hiermit bestätige ich als Bauherrschaft, dass die nachstehenden Erkenntnisse vorliegen		
Datum, Unterschrift				
5	Arten-und biotopschutzrechtliche Vorprüfung (Liegt eine der Voraussetzungen vor?)		JA	NEIN
5.1	Soll ein Gebäude umgebaut, erweitert oder beseitigt werden, das älter als fünfzig Jahre ist? (In alten Gebäuden befinden sich in Fassade, Dach- oder Kellergeschoss häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	Sollen Bäume mit Baumhöhlen oder sehr alte, große Bäume (Durchmesser in Brusthöhe > 40 cm oder Umfang >1,2 m) beseitigt werden? (Hier befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.3	Sollen auf > 50 qm andere Gehölze, insbesondere Hecken beseitigt werden? (In größeren Gehölzen und Hecken befinden sich häufig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.4	Sollen Beleuchtungseinrichtungen geschaffen werden, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird? (Sie bewirken bei geschützten Insekten und Zugvögeln ein erhöhtes Tötungsrisiko und beeinträchtigen Fledermausquartiere.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5	Sollen Wände mit einem Glasflächenanteil > 50% oder großflächig transparente oder spiegelnde bauliche Anlagen oder Anlagenteile, (Frei-)Leitungen oder bewegte Teile errichtet werden? (Derartige Bestandteile führen bei geschützten Arten zu erhöhtem Vogelschlag und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.6	Befinden sich auf dem Baugrundstück offene Schotter-, Abbruch- oder Ruderflächen auf einer Fläche >100 qm? (Solche Flächen sind regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, besonders Reptilien.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

		JA	NEIN
5.7	Gibt es auf dem Baugrundstück oder den Nachbargrundstücken Schutzgebiete, Naturdenkmale, Gewässer, Tümpel, Wald oder gesetzlich geschützte Biotope? (In solchen Biotopen und deren Umgebung ist das Tötungsrisiko für geschützte Arten häufig erhöht.) (ggf. Auskunft der Gemeinde, Naturschutzbehörde oder in https://natureg.hessen.de) Wenn ja: <input type="checkbox"/> Allee <input type="checkbox"/> Streuobstbestand <input type="checkbox"/> Nasswiese <input type="checkbox"/> Röhricht <input type="checkbox"/> Schutthalde <input type="checkbox"/> Blockhalde <input type="checkbox"/> Heide <input type="checkbox"/> Trockenrasen <input type="checkbox"/> Geröllhalde <input type="checkbox"/> Gebiet: <input type="checkbox"/> Wald <input type="checkbox"/> Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotope nach NATUREG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.8	Gibt es offensichtlich erkennbare Artvorkommen im oder am Objekt oder auf dem Baugrundstück? (Bitte möglichst Fotos mit einer Lageskizze beifügen.) <input type="checkbox"/> Nester <input type="checkbox"/> Fraßspuren <input type="checkbox"/> Kotpuren <input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/> Tierreste	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.9	Gibt es auf dem Baugrundstück, an Außenwänden oder an Altbäumen Höhlen oder Spalten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.10	Gibt es Hinweise auf die Existenz eines geschützten Lebensraumtyps im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie? (Deren Beseitigung kann einen Umweltschaden bewirken. Im Innenbereich unwahrscheinlich. Weitere Hinweise zu „FFH-Lebensraumtypen“ erhalten Sie im Internet)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.11	Zur weiteren Erläuterung sind beigefügt: <input type="checkbox"/> Fotos mit Lageskizze und Angabe des Aufnahmedatums <input type="checkbox"/> Übersicht / Einschätzung / Gutachten wahrscheinlicher Artvorkommen (mit Artangaben) <input checked="" type="checkbox"/> Gutachten Potenzialanalyse im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.12	Anmerkungen:		

Hinweise:

Ist einer der Prüfpunkte positiv, besteht unabhängig von der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein erhebliches Risiko, durch die Errichtung, die Existenz oder den Betrieb der geplanten baulichen Anlage arten- oder biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Dann sollte die Bauherrschaft eine Beratung durch die Untere Naturschutzbehörde in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen ist ggf. die Benehmensherstellung zwischen Unterer Bauaufsichtsbehörde und Unterer Naturschutzbehörde erforderlich. In den meisten Fällen können in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Unterer Naturschutzbehörde einfache Lösungen zur Vermeidung entsprechender Verbotsrisiken gefunden werden (z.B. Ausführungszeitraum, Flächenbehandlung, Umsiedlung oder Behandlung von Glasflächen).

Die Nichtbeachtung von Schutzgebietsvorschriften oder arten- oder biotopschutzrechtlicher Verbote kann als Ordnungswidrigkeit sowie in den Fällen der §§ 304, 329 StGB oder §§ 71, 71a BNatSchG als Straftat geahndet werden.